

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hellsau

Version	Datum	Inhalt	
0.1	26.05.2020	Entwurf z.H. Gemeinderat	
0.2	02.06.2020	GR-Beschluss zH GV	
0.2	24.11.2020	Genehmigung Gemeindeversammlung	
0.2	19.01.2020	GR-Beschluss Inkrafttreten per 01.01.2021	

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN Baugesuche und Voranfragen Baukontrolle Weitere Aufwendungen	 9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
INKRAFTTRETEN	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

- **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare, Gebühren und Auslagen Dritter und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

- **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

Bemessungsarten

- **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

- ${\bf Art.~4}^{\ 1}$ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Einwohnerkontrolle

	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährge Kinder erstreckte Gesuch gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	kostenios
	Art. 18 Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	 ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I gebührenfrei Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 100.00/jährlich

Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	 Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag unbefestigter Boden: pro m²/Tag 	Fr. 0.50 Fr. 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	⁴ Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	 Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz 	Fr. 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantons- verwaltung; BSG 154.21)
	 c) Beanspruchung Strassenterrain, Strassenaufbruchgesuche d) Strassenanschluss e) Brandschutz - Brandschutzauflagen 	Fr. 30.00 Fr. 30.00 Effektive Kosten des Feueraufsehers

	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlage - Anschluss j) Ausnahmebewilligung k) Antrag Ausnahmebewilligung 8 Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Effektive Kosten des Spezialisten. Gebühren Werk Gebühren Werk Fr. 30.00 Fr. 50.00 pro Ausnahme Fr. 30.00
Beratung und Antrag- stellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁵ Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	Nachkontrollen, Abnahme Feueraufseher.	Effektive Kosten

³ Muss die Gemeinde Dritte beiziehen. verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Massnahmen

Art. 37 ¹Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw.

Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 38 1 Ausgelöst durch ein Bauvorha-

ben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-

ges)

Fr. 75.00 pro Stunde

Fr. 75.00 pro Stunde

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 39 ¹ Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Fr. 75.00 pro Stunde

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 40 Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung

Fr. 10.00

Amtliche Bewertung

Art. 41 1 Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

Gemäss Gebührentarif

² Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene

Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv

/ Plänen / Registern, Erstellen von Ab-

schriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Ein-

gaben, sowie Ausfüllen von Formularen

aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des

Amtes für Sozialver-

sicherung

gebührenfrei

Gebühreninkasso

Art. 46 1 1. Mahnung

² 2. Mahnung ³ Verfügung

Fr. 20.00 Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs

Übergangsbestimmung

Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.07.2013 auf.

Die Versammlung vom 24.11.2020 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU

Der Präsident/

Die Gemeindeschreiberin

B. Gartmann

B. Christen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23.10.2020 bis 23.11.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 22.10.2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Der Gemeinderat Hellsau hat am 19.01.2021 beschlossen, das Reglement rückwirkend per 01. 01.2021 in Kraft zu setzen. Der Beschluss wurde im kirchberg Anzeiger Nr. 4 vom 28.01.2021 bekannt gegeben.



Gebührentarif

zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hellsau

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Hellsau vom 24.11.2020 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)			
A4-Blatt schwarz-weiss	Fr.	0.50	pro Seite
A4-Blatt farbig	Fr.	1.00	pro Seite
A3-Blatt schwarz-weiss	Fr.	1.50	pro Seite
A3-Blatt farbig	Fr.	2.00	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	0.65	pro km
5. Hundetaxe	Fr.	50.00	pro Hund

Inkrafttreten

Beschluss

Der Gemeinderat Hellsau an seiner Sitzung vom 19.01.2021 den Gebührentarif beschlossen.

GEMEINDERAT HELLSAU

Der Präsident

B. Gartmann

Die Gemeindeschreiberin

B Christer

¹ Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2021 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 01.07.2013 auf.